

**Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Michelreis IV", Rübgarten
- Abwägungstabelle Stellungnahmen Behörden und TÖB**

Anlage 31 zur DS-Nr. 126/2019

Stellungnahme	Bewertung durch die Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p><u>Stellungnahme des Regionalverbands Neckar-Alb, Mössingen, vom 14.08.2019</u></p> <p>Mit Schreiben vom 21.02.2019 haben wir zum o.g. Bebauungsplan Stellung genommen und keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Auch gegenüber dem nun vorliegenden Entwurf werden aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer Planfertigung nach Inkrafttreten.</p>	<p>Dem Regionalverband wird nach Inkrafttreten eine Planausfertigung in Papierform und digital standardmäßig zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 22.08.2019</u></p> <p>Keine Anregungen oder Bedenken. Es wird um Beteiligung im weiteren Verfahren und um die Zusendung eines rechtskräftigen Plansatzes gebeten.</p>	<p>Dem Regierungspräsidium wird nach Inkrafttreten eine Planausfertigung in Papierform und digital standardmäßig zur Verfügung gestellt. Zudem erfolgt die vorgeschriebene Mitteilung gemäß § 26 Abs. 3 Landesplanungsgesetz über das Inkrafttreten für das automatisierte Raumordnungskataster.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>Stellungnahme der FairNetz GmbH, Reutlingen, vom 27.08.2019</u></p> <p>Unsere Stellungnahme vom 21.02.2019 wurde in der öffentlichen Auslegung berücksichtigt und behält weiterhin volle Gültigkeit. Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und uns speziell bei den Planungs- und Koordinationsgesprächen mit einzubeziehen.</p>	<p>Die Erschließungsplanung sowie die Abwicklung der Arbeiten werden vom Ingenieurbüro REIK in Abstimmung mit der FairNetz GmbH umgesetzt.</p>	<p>Kenntnisnahme / Wird berücksichtigt.</p>

<p><u>Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, vom 02.09.2019</u></p> <p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 26.02.2019 (Az. 2511//19-01185) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>		Kenntnisnahme
<p><u>Stellungnahme der Handwerkskammer Reutlingen vom 12.09.2019</u></p> <p>Wir begrüßen die Ausweisung weiterer gewerblicher Bauflächen. Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken. Anregungen werden nicht vorgebracht.</p>		Kenntnisnahme
<p><u>Stellungnahme der Unitymedia BW GmbH, Kassel, vom 16.09.2019</u></p> <p>Zum o.a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 01.12.2017, 04.03.2019 und 21.03.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>		Kenntnisnahme
<p><u>Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, vom 17.09.2019</u></p> <p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung an genanntem Verfahren. Die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege zur 1. Anhörung wurde dankenswerterweise übernommen. Darüber hinausgehende Bedenken werden nicht geäußert.</p>		Kenntnisnahme
<p><u>Stellungnahme des Landratsamts Reutlingen vom 18.09.2019</u></p> <p>Planungsrechtliche und städtebauliche Gesichtspunkte</p> <p>Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht werden <i>keine Bedenken</i> vorgebracht. Zu den Entwurfsunterlagen werden nachfolgende <i>Anregungen/Hinweise</i> gegeben.</p>		

<p><u>Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan</u> Auf Seite 6 der Begründung werden unter der Ziffer 3. <i>Flächennutzungsplan</i> im zweiten Absatz Aussagen zum Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB getroffen. Aus Sicht des Kreisbauamtes sind diese für den Bebauungsplan „Michelreis IV“ unzutreffend und sollten im weiteren Verfahren angepasst werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im wirksamen FNP nicht wie ausgeführt als Wohnbaufläche (W) dargestellt und eine Regelung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist im vorliegenden Verfahren nicht möglich.</p>	<p>Die Formulierung wurde fälschlicherweise aus der Begründung zum Bebauungsplan „Michelreis III“ übernommen und nun entsprechend angepasst.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p>
<p><u>Planungsrechtliche Festsetzung Nr. 1.1 Eingeschränktes Gewerbegebiet, GFe</u> Unter der Überschrift „Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO“ werden allgemein zulässige Nutzungen aus § 8 Abs. 2 BauNVO sowie ausnahmsweise zulässige Nutzungen aus § 8 Abs. 3 BauNVO aufgeführt. Daher ist zunächst schon die ausschließliche Nennung des § 1 Abs. 5 BauNVO unzutreffend.</p>	<p>Die Regelung wurde korrigiert und angepasst.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p>
<p>Weiterhin ist aus Sicht des Kreisbauamtes aufgrund der bisherigen Darstellung unklar, ob die aufgeführten Nutzungen im Plangebiet <i>zulässig, ausnahmsweise zulässig oder unzulässig</i> sein sollen. Dies ist im weiteren Verfahren klarzustellen.</p>	<p>Die Regelung wurde korrigiert und angepasst.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p>
<p><u>Örtliche Bauvorschrift Nr. 5. Festsetzung zur Sammlung, Versickerung und Ableitung von Niederschlags- und Sickerwasser</u> Im Rahmen der Vorschrift wird u. a. festgelegt, dass auf wasserdurchlässig befestigten Zufahrten und Stellplätzen keine Fahrzeugwäsche und Wartung vorgenommen werden darf. Eine Ermächtigungsgrundlage, mit der über eine örtliche Bauvorschrift nach § 74 Abs. 3 Nr. 2 Einzelheiten zur Art und Weise der Nutzung zulässiger Anlagen geregelt werden können, besteht aus Sicht des Kreisbauamtes nicht. Vor diesem Hintergrund kann ein derartiges Verbot mit dem planungsrechtlichen Instrumentarium des BauGB, der BauNVO oder der LBO jedenfalls nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Die Regelung wurde gestrichen und bei den Hinweisen als solcher aufgenommen. Die Abwassersatzung der Gemeinde enthält entsprechende Regelungen bei Anfall von Fetten, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände (Pflicht zum Einbau eines Abscheiders).</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p>

<p><u>Hinweis zum zeichnerischen Teil vom 05.08.2019</u> Als Ermächtigungsgrundlage für die Gemeinbedarfsfläche sollte in der Zeichenerklärung statt § 9 Abs. 1 Nr. 15 der zutreffende § 9 Abs. 1 Nr. 5 benannt werden.</p> <p>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes</p> <p><u>Festsetzungen im Textteil</u> Der Bebauungsplanentwurf vom 05.08.2019 enthält einige Regelungen, die aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ausdrücklich zu begrüßen sind. Dies gilt insbesondere für die Ziffern 8.1 und 8.2.</p> <p><u>In Ziffer 10</u> sind die Regelungen grundsätzlich in Ordnung, jedoch sind hier fehlerhafte Nummerierungen bzw. Quer- und Tabellenverweise festzustellen, welche wohl dadurch entstanden sind, dass diese Passagen aus dem ökologischen Steckbrief kopiert wurden. Dies sollte im weiteren Verfahren überprüft und korrigiert werden.</p> <p><u>Beim Pflanzgebot 1</u> „flächenhaftes Anpflanzen gebietsheimischer Sträucher im GEe“ fehlen noch Angaben zur Pflanzweise (z.B. in Gruppen von 3 bis 5 Sträuchern einer Art), zum Pflanzen- bzw. Reihenabstand (z. B. 1,5 m) und zur Mindestqualität der Jungpflanzen (z.B. verpflanzter Strauch, 4 Triebe, 60-100).</p> <p><u>Beim Pflanzgebot 2</u> „Retentionsmulde und offene Gräben“ wird die Verwendung von gebietseigenen Saatgutmischungen verlangt, was ausdrücklich zu begrüßen ist. Trotz der beachtlichen Größe der öffentlichen Grünfläche von knapp 30 ar sind keinerlei Pflanzungen vorgesehen. Nicht allein aus diesem Grund wird eine dem Orts- und Landschaftsbild zuträgliche Fortsetzung der geplanten Baumreihe im Süden auch unterhalb der Retentionsfläche angeregt.</p>	<p>Die notwendige Korrektur wurde vorgenommen.</p> <p>Die notwendigen Korrekturen wurden vorgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass für das Verfahren „Michelreis IV“ nicht der ökologische Steckbrief, sondern der Umweltbericht maßgeblich ist.</p> <p>Die entsprechenden Konkretisierungen wurden aufgenommen.</p> <p>Auf eine entsprechende Pflanzung wird verzichtet, um nicht noch weitere zusätzliche landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen. Das Orts- und Landschaftsbild wird in diesem Bereich ohnehin durch den östlich gelegenen, dominanten Grüngürtel am Heringsbach geprägt.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Wird nicht berücksichtigt.</p>
--	--	---

<p>Im Sinne einer übergeordneten Ortsrandgestaltung ist der Gemeinde anzuraten, den Grün- bzw. Pflanzstreifen beim Pflanzgebot 3 „Pflanzgebot für Bäume im Süden der Gemeinbedarfsfläche“ als öffentliche Grünfläche festzusetzen. Anderenfalls ist kaum mit einer zielführenden Umsetzung des Pflanzgebots zu rechnen, was aber in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung enthalten ist.</p> <p>Bei der planexternen Maßnahme A 1 (Teilzuordnung der Ökokontomaßnahme ÖKPI 15 Waldrefugium Mörsberg) in Ziffer A.11. sollte noch der zugeordnete Punktwert angegeben werden bzw. in der Festsetzung auf die Anlage 4 verwiesen werden.</p> <p><u>Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung</u> In der Tabelle 5.2 ist bei der planinternen Bewertung von Pflanzgebot PFG 3 Bäume ein Rechenfehler unterlaufen; der Punktwert ist 400 Punkte weniger, was bei der Ermittlung des weiteren Ausgleichsbedarfs zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die als planexterne Ausgleichsmaßnahme vorgesehene Maßnahme <i>ÖKPI15 Waldrefugium Mörsberg</i> ist derzeit noch in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, so dass dazu momentan keine abschließende Beurteilung bzw. Stellungnahme möglich ist.</p> <p>Grundsätzliches Ziel von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll die gleichartige bzw. gleichwertige Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen im Naturhaushalt sein. Es wäre daher wünschenswert, wenn der Verlust von Offenlandlebensräumen nicht allein über die Aufwertung von Waldlebensräumen erfolgt. Bei der Suche nach weiteren Ökokontomaßnahmen sollte dieser Punkt ebenfalls berücksichtigt werden und ein Schwerpunkt auf Maßnahmen im Offenland gelegt werden, da Eingriffe im Zuge der Bauleitplanung ausschließlich im Offenland stattfinden.</p>	<p>Diese Fläche verbleibt im Eigentum der Gemeinde, weshalb eine entsprechende Umsetzung gewährleistet ist.</p> <p>Die Maßnahme wurde zwischenzeitlich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die untere Naturschutzbehörde hat der Maßnahme zugestimmt und weitere Hinweise zur Berechnung gegeben. Diese wurden im Umweltbericht, der E-A-Bilanz und dem Ökokonto sowie den Formulierungen zum Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Grundsätzlich können die Ausführungen zwar nachvollzogen werden. Es wird gleichwohl ergänzend darauf hingewiesen, dass die Gemeinde bei der Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen stets entsprechenden Zielkonflikten ausgesetzt ist. Einerseits soll möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen und die Belange der Landwirtschaft beachtet werden (§ 15 Abs. 3 BNatSchG), gleichzeitig sollen aber entsprechende Maßnahmen im Offenland stattfinden. Gewiss bestehen Möglichkeiten für produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen,</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	---	--

<p><u>Belange des Artenschutzes</u> Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Büro Pustal vom 05.07.2019) bezieht sich auf die beiden Plangebiete „Michelreis III“ und „Michelreis IV“.</p> <p>Für Reptilien wurde eine Lebensraumeignung festgestellt, jedoch aufgrund der erst seit 2019 bestehenden Lebensraumeignung ausgeschlossen.</p> <p>Wenn die Baufeldräumung und Bebauung nicht bis im Frühjahr 2020</p>	<p>gleichwohl bittet die Gemeinde um Verständnis, dass es letztendlich schlicht nicht möglich ist, allen Belangen gleichermaßen gerecht zu werden. Aus diesem Grund wurde mit der Waldmaßnahme vorliegend bewusst ein neuer Weg beschritten, im Übrigen auf Vorschlag des ehemaligen Revierförsters. Die Gemeinde hätte sich gewünscht, dass dieser Umstand auch seitens des Naturschutzes gesehen und gewürdigt wird. Je umfangreicher die gestellten Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen künftig noch werden, umso attraktiver erscheint der Gemeinde die Sicherstellung notwendiger Ausgleiche über den Erwerb von Ökopunkten. Der Naturhaushalt in Pliezhausen hätte hiervon wohl keinen ökologischen Nutzen, aber dem Ausgleichserfordernis wäre Rechnung getragen. Die Gemeinde bittet den Naturschutz, dies bei aller Berechtigung seiner Anliegen auch zu berücksichtigen und die Bemühungen der Gemeinde um eine möglichst weitgehende Berücksichtigung aller Belange auch anzuerkennen.</p> <p>Die Baufeldräumung wird entsprechend umgesetzt und ist im Rahmen der Erschließungsplanung bereits vorgesehen. Ein entsprechender Hinweis ist zudem im Bebauungsplan enthalten.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p>
---	--	-----------------------------

<p>stattfinden, muss damit gerechnet werden, dass der Lebensraum angenommen wird. Daher müssen entweder bis zum nächsten Frühjahr alle Versteckstrukturen (Bauschutt, Steinhaufen etc.) von den Flächen abgeräumt werden, oder es ist vor der geplanten Erschließung der Flächen eine Reptilienkartierung durchzuführen, deren Ergebnis und daraus abzuleitende Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind. Aus dem letzteren Vorgehen können sich jedoch erhebliche zeitliche Verzögerungen ergeben.</p> <p>Auch wenn Bruten von Offenlandbrütern weitgehend ausgeschlossen werden können, ist die Baufeldräumung auf den Zeitraum Oktober bis Februar festzulegen. Dies dient einerseits der Abdeckung des Restrisikos, dass das Gebiet in anderen Jahren doch von Offenlandbrütern angenommen werden könnte und andererseits stellt es eine Vermeidungsmaßnahme von Tötungen nur besonders geschützter Arten während der Fortpflanzungszeit da (z.B. Feldhasen, Rehkitze).</p> <p>Belange des Immissionsschutzes</p> <p>In der Abwägung der Gemeinde Pliezhausen (Anlage 22 zur DS-Nr. 88/2019 - Abwägungstabelle) werden alle von der unteren Immissionsschutzbehörde in der Stellungnahme des Landratsamtes Reutlingen vom 06.03.2019 aufgeführten Empfehlungen berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden keine weiteren Bedenken oder Hinweise vorgebracht.</p> <p>Stellungnahme des Kreislandwirtschaftsamtes</p> <p>Das Kreislandwirtschaftsamt hat sich mit der Stellungnahme vom 06.03.2019 zum oben genannten Planvorhaben geäußert.</p> <p>Im Entwurf des Umweltberichts vom 05.07.2019 als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan wird ausgeführt, dass zum Ausgleich des Eingriffs in Lebensraum- und Bodenfunktionen Maßnahmen innerhalb des Plangebiets (Pflanzgebote 1-3) und planextern die Ökokontomaßnahme „ÖKA115“ des Ökokontos der Gemeinde</p>		<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p>
--	--	---

<p>Pliezhausen angerechnet wird.</p> <p>Für die planexternen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen werden die gemeindeeigenen Flurstücke 1115, 1115/5 – 1115/7, 2102/2, 2103/2, und 2112 genutzt. Dabei soll die Gemeindeeigene Waldfläche Mörsberg (4,7 ha) aus der Nutzung genommen und als Waldrefugium entwickelt werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht werden die Kompensationsmaßnahmen auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flurstücken ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Das Kreislandwirtschaftsamt bringt zum Planvorhaben keine weiteren Anregungen, Hinweise oder Bedenken vor.</p> <p>Hinweise auf Vorschriften zum Brandschutz</p> <p><u>Vorbemerkung</u> Brandschutzvorschriften nach der Landesbauordnung BW (LBO) und auf der Grundlage der Landesbauordnung sind nicht unmittelbar Vorschriften für die Bauleitplanung nach Bundesrecht. Es ist jedoch sinnvoll, diese landesrechtlichen Vorschriften bereits in der Bauleitplanung zu berücksichtigen, um aus der Sicht des Brandschutzes die (Bau-)Genehmigungsfähigkeit der im Plangebiet zulässigen und vorgesehenen baulichen Anlagen herzustellen.</p> <p><u>Rechtsgrundlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, berichtigt S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313); - Allgemeine Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBO AVO) vom 05.02.2010 (GBl. S. 24), geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 113), in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) vom 17. September 2012 (GBl. Nr. 13/2012 S. 859) 	<p>Die Hinweise für die Gebietserschließung werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Die Berücksichtigung baulicher Anforderungen an Gebäude obliegt dem Bauherrn. Die Prüfung deren Einhaltung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme / Wird berücksichtigt.</p>
--	---	---

<p><u>Löschwasser-Versorgung</u> Bei oben genannter Planung ist zu gewährleisten, dass in den Haupterschließungsstraßen öffentliche Wasserleitungen mit Löschwasser-Entnahmestellen entsprechend der erforderlichen Dimensionierung für die Löschwasserversorgung des zu versorgenden Gebiets und entsprechend der Gefahrenklasse der zu versorgenden Gebäude und Betriebe erstellt werden.</p> <p>Wasserversorgungseinrichtungen für das vorgenannte Baugebiet sind entsprechend den technischen Regeln "Wasserversorgungsrohrnetz/ Löschwasser Arbeitsblatt W 405" auszuführen.</p> <p><u>Löschwasser-Entnahmestellen</u> Unterflur-/Schachthydranten bzw. Überflurhydranten sollten so angeordnet werden, dass jedes Gebäude in höchstens 80 m Entfernung erreichbar ist.</p> <p><u>Löschwasserrückhaltungsmöglichkeiten</u> Bei gewerblichen Nutzungen von baulichen Anlagen kann sich die Notwendigkeit ergeben, dass im Brandfall kontaminiertes Löschwasser zurückgehalten werden muss. Hier sind dann regelmäßig entsprechend dichte Flächen erforderlich, damit anfallendes eventuell kontaminiertes Löschwasser nicht unkontrolliert in den Boden, Oberflächengewässer oder die Kanalisation gelangen kann.</p> <p><u>Grundstückerschließung</u> Zur Durchführung wirksamer Lös- und Rettungsarbeiten durch die Feuerwehr müssen geeignete und von öffentlichen Verkehrsflächen erreichbare Aufstell- und Bewegungsflächen für die erforderlichen Rettungsgeräte vorhanden sein (§ 15 Abs. 6 LBO). Jedes Baugrundstück, das nicht an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt, muss eine öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu den geeigneten Aufstell- und Bewegungsflächen für Fahrzeuge und den Einsatz der Feuerwehr auf dem Grundstück haben (§ 4 Abs. 1 LBO).</p>		
---	--	--

<p>Grundstückszufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (VwV Feuerwehrflächen) als Feuerwehrflächen auszubilden bzw. zu befestigen und erforderlichenfalls zu kennzeichnen.</p> <p>Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe (baulich) oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein (§ 15 Abs. 5 LBO). Dabei ist zu beachten, dass bei Verwendung von Rettungsgeräten der Feuerwehr (tragbare Leitern) die Oberkanten der zum Anleitern bestimmten Stellen nicht mehr als 8 m über dem Gelände liegen.</p> <p>Der Einsatz von Hubrettungsgeräten der Feuerwehr kann nicht angesetzt werden, weil die erforderliche Eintreffzeit des nächst gelegenen Hubrettungsfahrzeugs nicht gewährleistet wird.</p> <p>Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stellen nicht mehr als 8 m über Gelände liegt, sind Zu- und Durchgänge entsprechend § 2 Abs. 2 LBO AVO, mindestens 1,25 m breit und 2,0 m hoch, sicherzustellen. Die Zu- und Durchgänge, zu den zum Anleitern mit Rettungsgeräten der Feuerwehr bestimmten Stellen auf dem Grundstück, dürfen eine Länge von 50 m bei bisher unbebauten Grundstücken nicht überschreiten. Siehe § 2 Abs. 3 LBO AVO.</p>		
---	--	--

Den 07.10.2019

gez. Adam